

Bundeshaushaltsplan 2012

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort.....	2
6001	Steuern.....	3
	Anlage 1 Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E (6090).....	9
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	14
	Anlage 3 Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	16
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	18
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091).....	33
	Anlage 2 Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.....	42
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092).....	43
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	54
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	59
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	60
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093).....	62
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	66
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	75
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	77
	Abschluss des Einzelplans 60.....	85
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	86
	Personalhaushalt.....	87

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftssteuern (Kapitel 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Die Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland werden dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien verbleiben im Einzelplan 60.

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) sind mit Ausnahme der laufenden Mietzahlungen der Nutzer und der Mittel für nutzerspezifische bauliche Maßnahmen, die in den jeweiligen Ressorteinzelplänen ausgewiesen sind, zentral im Kapitel 6004 veranschlagt. Auf der Einnahmenseite

ist dies insbesondere die Abführung der Bundesanstalt an den Bundeshaushalt. Auf der Ausgabenseite sind dies im Wesentlichen die Darlehen des Bundes für Baumaßnahmen der Bundesanstalt. Die entsprechenden Ansätze waren bis zum Haushaltsjahr 2010 im Kapitel 0807 etatisiert.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen Sondersversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kapitel 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

Einnahmen

Die Einnahmeerwartung des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2012 beruht auf dem Ergebnis der Steuerschätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 2. bis 4. November 2011. Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

Ausgaben

Die Ausgabeseite des Einzelplans der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält im Kapitel 6002 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, Zuschüsse an die Postbeamtenversorgungskasse, Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer sowie die deutschen Beiträge zur Finanzierung der OECD und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds.

Im Kapitel 6003 werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmeminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -910	Lohnsteuer	62 178 000	55 781 000	54 759 270
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 146 300 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2012.....	38 250 000
Soll 2011.....	38 450 000
Ist 2010.....	38 819 600

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
012 01 -910	Veranlagte Einkommensteuer Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 34 400 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.	14 620 000	11 921 000	13 251 605
013 01 -910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen) Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 16 025 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	8 013 000	6 895 000	6 491 179
014 01 -910	Körperschaftsteuer Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 19 240 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	9 620 000	6 625 000	6 020 518
015 01 -910	Umsatzsteuer Erläuterungen: Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 146 400 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragsatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 370,7 Mio. €.	78 417 000	73 550 000	72 655 474
015 02 -910	Konsolidierungshilfen Erläuterungen: Fünf Länder in schwieriger Haushaltssituation erhalten für die Jahre 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. €, um ihnen die Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Nach § 1 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz erhält Berlin 80 Mio. €, Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio. €, Sachsen-Anhalt 80 Mio. € und Schleswig-Holstein 80 Mio. € pro Jahr. Nach § 1 Abs. 3 Konsolidierungshilfengesetz werden zwei Drittel der Summe vorschüssig im laufenden Jahr gezahlt, beginnend mit dem Jahr 2011. Daraus ergab sich im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. €. Im Jahr 2012 entscheidet der Stabilitätsrat für jedes Land über die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Konsolidierungshilfengesetz) oder das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz). Wird dies nicht festgestellt, so wird der Betrag mit der Vorschusszahlung für das Jahr 2012 verrechnet. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen sind im Einzelnen in den zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.	-800 000	-533 000	-
016 01 -910	Einfuhrumsatzsteuer Haushaltsvermerk: Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.	26 139 000	25 182 000	23 204 680

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 016 01

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 48 800 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Nr. 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).

016 02 -910	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-11 563 000	-12 159 000	-12 879 981
----------------	--	-------------	-------------	-------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent zu 99,5 Prozent des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 786
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	7 260
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	11 563

017 01 -910	Gewerbsteuerumlage	1 566 000	1 407 000	1 286 885
----------------	--------------------	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Gewerbsteuerumlage wird auf 7 014 Mio. € geschätzt.

018 03 -910	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 670 000	3 569 000	3 832 015
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen:

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 8 341 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

EU-Eigenmittel

021 01 -910	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-2 030 000	-2 300 000	-1 836 492
----------------	-----------------------------------	------------	------------	------------

022 02 -910	BNE-Eigenmittel der EU	-22 810 000	-21 870 000	-18 153 316
----------------	------------------------	-------------	-------------	-------------

Bundessteuern

031 02 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	1 489 000	1 461 000	1 659 321
----------------	--	-----------	-----------	-----------

031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 722 000	35 453 000	35 578 777
----------------	--	------------	------------	------------

031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 939 000	2 586 000	2 600 022
----------------	--	-----------	-----------	-----------

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-7 085 000	-6 980 000	-6 876 752
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind im § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871)), geregelt.</p>			
032 02 -910	Tabaksteuer	13 900 000	13 240 000	13 492 271
033 01 -910	Branntweinsteuer	2 120 000	1 960 000	1 990 309
033 02 -910	Alkopopsteuer	1 000	3 000	2 447
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).</p>			
034 01 -910	Schaumweinsteuer	450 000	435 000	421 506
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	17 000	24 000	21 524
035 02 -910	Kaffeesteuer	1 020 000	1 030 000	1 001 889
036 02 -910	Versicherungsteuer	10 450 000	10 620 000	10 283 892
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach Art. 10 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (BGBl. I 2009 S. 2702) haben sich die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen für Feuerversicherungen, Wohngebäudeversicherungen und Hausratversicherungen seit dem 1. Juli 2010 geändert.</p>			
037 03 -910	Stromsteuer	6 820 000	6 200 000	6 171 223
038 01 -910	Kfz-Steuer	8 375 000	8 445 000	8 487 893
038 02 -910	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -910	Luftverkehrsteuer	1 000 000		
041 01 -910	Kernbrennstoffsteuer	1 470 000		

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
044 01 -910	Solidaritatzuschlag zur Lohnsteuer Erlauerungen: Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Erganzungsabgabe zur Einkommen- und Korperschaftsteuer ein Solidaritatzuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritatzuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	9 165 000	8 445 000	8 226 098
044 02 -910	Solidaritatzuschlag zur Einkommensteuer Erlauerungen: Siehe Erlauerungen zu Tit. 044 01.	1 550 000	1 415 000	1 528 886
044 03 -910	Solidaritatzuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen) Erlauerungen: Siehe Erlauerungen zu Tit. 044 01.	815 000	710 000	660 531
044 04 -910	Solidaritatzuschlag zur Korperschaftsteuer Erlauerungen: Siehe Erlauerungen zu Tit. 044 01.	1 215 000	845 000	822 673
044 06 -910	Solidaritatzuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Verauerungsertrage Erlauerungen: Siehe Erlauerungen zu Tit. 044 01.	455 000	435 000	474 727
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abfuhrungen Erlauerungen: Vereinnehmt werden Restzahlungen in den neuen Landern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abfuhrungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachtragliche Festsetzungen und die Tilgung von Ruckstanden aus 1. der ausgelaufenen Erganzungsabgabe zur Einkommen- und Korperschaftsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktforderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Borsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	-47
049 03 -910	Pauschalierte Einfuhrabgaben Erlauerungen: Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zollen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europaischen Union als Eigenmittel zustehenden Zolle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	3 000	1 691

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-729 000)	(3 758 000)	
011 17 -910	Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, soweit diese nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt sind	-56 000		
012 11 -910	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden	-31 000		
015 16 -910	Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	-587 000		
039 12 -910	Entwurf einer Verordnung zur Absenkung der Steuersätze nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes im Jahr 2012	-55 000		

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

015 14 -910	Jahressteuergesetz 2010		-362 000	-
015 15 -910	Änderung der Insolvenzordnung		148 000	-
031 17 -910	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes		-358 000	-
032 11 -910	Erhöhung der Tabaksteuer		200 000	-
037 11 -910	Änderung des Stromsteuer- und Energiesteuergesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011		830 000	-
039 11 -910	Luftverkehrsteuergesetz		1 000 000	-
041 11 -910	Kernbrennstoffsteuergesetz		2 300 000	-

Abschluss des Kapitels 6001

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	<u>249 189 000</u>	<u>229 164 000</u>
Gesamteinnahmen.....	249 189 000	229 164 000

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Der Haushalt der Europäischen Union wird vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Juni 2007, Amtsblatt der EU Nr. L 163 vom 23. Juni 2007).

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle, die Zuckerabgaben, die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom

31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt der EG Nr. L 248 vom 16. September 2002).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kapitel 1004 und zu Kapitel 6001 ausgewiesen.

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und anderen Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenmittel der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenmittel. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabtiteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabtiteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingemommene Zölle und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefochten wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen und Zuckerabgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt abzuführen sind, verwendet werden.

Steuern und steuerähnliche Abgaben

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	2 030 000	2 300 000	1 836 492
-910				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
022 01 -910	<p>BNE-Eigenmittel</p> <p>Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.</p> <p>Erläuterungen: Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 stehen der Europäischen Union BNE-Eigenmittel zu.</p>	22 810 000	21 870 000	18 153 316
023 01 -910	<p>Zölle</p> <p>Haushaltsvermerk: 1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.</p> <p>2. 1. Buchungsabschnitt Zölle - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle 2. Buchungsabschnitt Ausgleichs- und Antidumpingzölle</p> <p>Erläuterungen: Gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 gehören zu den Eigenmitteln der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.</p>	4 440 000	4 200 000	4 048 941
024 02 -910	<p>Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten</p> <p>Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.</p> <p>Erläuterungen: Hier sind auch die auf der Grundlage der Vorgängerverordnungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktordnung für Zucker festgesetzten Abgaben für frühere Wirtschaftsjahre zu buchen.</p> <p>Die neue Produktionsabgabe ist eingeführt worden, um zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker beizutragen. Nach Art. 16 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 318/2006 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vom 20. Februar 2006 (Amtsblatt der EU vom 28. Februar 2006 Nr. L 58, S. 1) wird die Produktionsabgabe auf die Quoten erhoben, die den Zucker und Isoglukose erzeugenden Wirtschaftsbeteiligten zugeteilt worden sind. Es ist hierbei unerheblich, ob die zugeteilten Quoten durch die tatsächliche Zucker- bzw. Isoglukoseerzeugung ausgeschöpft worden sind.</p> <p>Ist die tatsächliche Erzeugung an Zucker oder Isoglukose höher als die zugeteilten Quoten, so wird auf die überschüssige Menge gemäß Art. 15 VO (EG) Nr. 318/2006 i. V. m. Art. 3 VO (EG) Nr. 967/2006 vom 29. Juni 2006 (Amtsblatt der EU vom 30. Juni 2006 Nr. L 176, S. 22) ein Überschussbetrag erhoben.</p> <p>Gemäß Art. 8 VO (EG) Nr. 318/2006 sind den Zuckerherstellern, die bislang schon über eine Quote verfügten, zusätzliche Zuckerquoten zugeteilt worden, mit denen der Übergang von der bisherigen Quotenregelung zur jetzigen Regelung erleichtert werden soll. Auf die zusätzlichen Quoten ist ein einmaliger Betrag je Tonne der zugeteilten zusätzlichen Zuckerquote (unabhängig von der tatsächlichen Zuckererzeugung) zu erheben.</p>	40 000	40 000	30 142

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

266 01	Erhebungskostenpauschale	-1 120 000	-1 060 000	-1 019 771
	-022			

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

688 02	Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten	40 000	40 000	30 142
	-022			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Die Traditionellen Eigenmittel nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 sind an die Europäische Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.

688 04	Abführung der Zölle	4 440 000	4 200 000	4 048 941
	-022			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigenmittel der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 02.

688 08	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel	2 030 000	2 300 000	1 836 492
	-022			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.

688 09	Abführung der BNE-Eigenmittel	22 810 000	21 870 000	18 153 316
	-022			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 022 02.

6001 Anlage 1
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

688 10 Erhebungskostenpauschale -022		-1 120 000	-1 060 000	-1 019 771
---	--	------------	------------	------------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	29 320 000	28 410 000
Übrige Einnahmen.....	-1 120 000	-1 060 000
Gesamteinnahmen.....	28 200 000	27 350 000

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	28 200 000	27 350 000
Gesamtausgaben.....	28 200 000	27 350 000

Anlage 1 6001
Erhebung der Eigenmittel der EU - Anlage E
(6090)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

1	2012 1 000 €	2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
1	2	3	4
1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).....	5 800 000	5 800 000	5 551 240
2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	1 200 000	1 200 000	1 342 949
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	1 000 000	1 000 000	553 481
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	1 500 000	1 500 000	1 210 079
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	100 000	100 000	97 060
6. Erhebungskostenpauschale für Eigenmittel.....	1 120 000	1 060 000	1 019 802
Zwischensumme.....	10 720 000	10 660 000	9 774 611
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt).....	1 500 000	1 500 000	1 200 000
Zusammen.....	12 220 000	12 160 000	10 974 611

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschale 2010 entspricht dem Ist 2010; 2011 und 2012 wurden mit Stand der Steuerschätzung November 2011 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben des Europäischen Rechnungshofes korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffern 1 - 5); Soll 2011 und 2012 z. T. grobe Schätzungen

Rubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

Umfang des EU-Haushalts 2012

(Stand: Gemeinsamer Entwurf von Rat und EP vom 19. November 2011)

Nachhaltiges Wachstum.....	67 506	55 337
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	59 976	57 034
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	2 065	1 484
EU als globaler Partner.....	9 406	6 955
Verwaltung.....	8 280	8 278
Zusammen.....	147 233	129 088

Differenzen durch Rundung möglich

6001 Anlage 2
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
1	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	2 300	2 300	2 300
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	99	Kultur	2 180	2 132	2 081
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	2 080	2 050	1 766
4	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG; ab 1. Januar 2011 § 9b StromStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	1 100	830	2 200
5	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	95	Arbeit	988	988	952
6	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	680	680	680
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	544
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	630	625	590
9	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	580	530	393
10	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	92	Finanzen	514	438	468
11	Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	510	507	430
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	65	Verkehr	502	512	512
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	18	Gewerbliche Wirtschaft	395	420	395
14	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG)	89, 90	Wohnungswesen, Städtebau	350	678	1 543
15	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	300
16	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2007)	20	Gewerbliche Wirtschaft	320	203	450

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
17	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnrechner sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	101	Gewerbliche Wirtschaft	260	254	-
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	56	Gewerbliche Wirtschaft	220	195	318
19	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) (§ 9 Abs. 5 EigZuIG)	91	Wohnungswesen, Städtebau	172	333	504
20	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	-

zu lfd. Nrn. 5, 10,

14, 16 und 19: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom November 2011; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

6001 Anlage 3
Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden (§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG)	38	Gesundheit, Soziales	3 575	3 575	3 575
2	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	3 040	3 040	3 040
3	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 275	1 237	1 160
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	519	565	718
5	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	633	612	586
6	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	267	267	267
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	170	183	196

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 23. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 23. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	140
9	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	141	141	141
10	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	130	130	130
11	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	62	60	54
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	38	36	34
13	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	32	32	30
14	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	28	28	28
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19
16	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern) (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	17	17	16

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 23. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 16 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

zu lfd. Nr. 1: Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser möglich (§ 4 Nr. 16 UStG).

zu lfd. Nrn. 3, 4, 5,

11, 12 und 13: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom November 2011; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungserlöse, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds oder des Investitions- und Tilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und an Sondervermögen des Bundes gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrech-

nung des Bundes u. a. die Ausgaben der Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zuführungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auch sind in diesem Kapitel die Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer, die Zuschüsse für verschiedene Beamtenversorgungseinrichtungen sowie die Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds eingestellt.

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01 -960	Münzeinnahmen	363 000	376 000	311 490
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumsatz entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

Verwaltungseinnahmen

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	100	300	716
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die für Angehörige von Zuwendungsempfängern und der ehemaligen Sondervermögen des Bundes gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfalle zweckgebunden für Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1225 Tit. 111 02 vereinnahmt.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
119 89 -960	<p>Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen. 2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden. <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt. Mehr wegen höherer Edelmetallpreise.</p>	391 000	345 000	327 400
119 99 -960	<p>Vermischte Einnahmen</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99. 2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. <p>Erläuterungen:</p> <p>Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder, 2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung, 3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden sind und 4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern. 	13 000	8 000	17 020
121 01 -859	<p>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Veranschlagt sind die Einnahmen aus Dividendenzahlungen aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, der TLG IMMOBILIEN GmbH, der Deutsche Bahn AG sowie Gewinnausschüttungen weiterer Bundesunternehmen.</p>	1 059 000	465 000	-
121 04 -853	<p>Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.</p> <p>Weniger wegen der Tilgungsvorgabe aus § 6 Absatz 2 ITFG.</p>	2 500 000	3 000 000	3 500 000

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

133 01 -852	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes	5 100 000	2 600 000	2 187 126
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und der Flughafen München GmbH, der EXPO 2000 Hannover GmbH i. L., der Duisburger Hafen AG, der Gästehaus Petersberg GmbH, der TLG IMMOBILIEN GmbH, der Deutsche Bahn AG, der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.

Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.

Übrige Einnahmen

152 02 -699	Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	1 538	1 688	1 834
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Bezeichnung des Darlehns	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2011 1 000 €	Tilgung 2012 1 000 €	Zinsen 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
U-Bahn-Bau.....	133 284	52 521	5 127	1 538

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsgesetz für die Jahre 1985 - 1992.

154 01 -873	Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-		
----------------	--	---	--	--

161 01 -660	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	5 912		
----------------	---	-------	--	--

Erläuterungen:

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
Kap. 6002 Tit. 162 01	1 218	1 435

172 03 -699	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	5 127	4 977	4 830
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.

174 01 -873	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-		
----------------	---	---	--	--

181 01 -660	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	25 600		
----------------	--	--------	--	--

Erläuterungen:

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
Kap. 6002 Tit. 182 01	25 600	2 123

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
266 01 -022	<p>Erhebungskostenpauschale</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen. 2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. 3. Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 auf Zölle, Agrar- und Zuckerabgaben sowie Zahlungen auf der Grundlage von Art. 8 des Eigenmittelbeschlusses sind von den Einnahmen abzusetzen. <p>Erläuterungen:</p> <p>Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Juni 2007 behalten die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).</p>	1 120 000	1 060 000	1 028 334
271 01 -011	<p>Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01. 2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. <p>Erläuterungen:</p> <p>Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedstaat.</p>	-	-	592
352 01 -950	<p>Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Titel ermöglicht die Wiederaufführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).</p>	-	-	-
355 01 -950	<p>Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StWG</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 StWG vorgesehen.</p>	-	-	-
355 02 -950	<p>Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus der Konjunkturausgleichsrücklage als zusätzliche Deckungsmittel.</p>	-	-	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	31 000
----------------	--------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Für die Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungselementen nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel gemäß § 42a Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zentral veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt und wird regelmäßig an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben.

451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 450	1 400	1 369
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke - den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertariflich gewährt werden kann,

- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und

- auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Erläuterungen:

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke der Bundesverwaltungen [RdSchr. des BMI vom 17. September 1990 - DI4-213401/2 - (GMBI 1990, S. 575), zuletzt geändert RdSchr. des BMI vom 14. November 2003 - DI3-213401/2 - (GMBI 2004, S. 2)].

Sächliche Verwaltungsausgaben

527 01 -011	Dienstreisen	-	-	573
----------------	--------------	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

Erläuterungen:

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	200	250	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 529 02

Erläuterungen:

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich.

Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000	574
----------------	---	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.
3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiterinnen und Leiter sowie die Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.

531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials	170	170	109
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts.

531 02 -332	Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	650	2 150	3 061
----------------	---	-----	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der klimaneutralen Kompensation der durch Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages per Flugzeug oder Dienst-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 531 02

Kfz verursachten Treibhausgasemissionen. Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche anspruchsvolle Klimaschutzprojekte (auch in den Entwicklungsländern) gemäß den Qualitätskriterien des Kyoto-Protokolls. Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Projektträgerkosten zur Durchführung der Projekte geleistet werden.

531 03 -193	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 910	1 910	1 728
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.

532 03 -290	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.

539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben	150	200	70
----------------	--------------------------------	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.

540 01 -960	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlags und die Bekämpfung der Falschmünzerei	385 000	351 000	262 439
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 71 000 T€

Haushaltsvermerk:

Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.

559 01 -960	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	70 000	-	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 65 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 15 000 T€			

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01 -873	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von **2,5 Mrd. €** übersteigen und nicht zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 121 04.

632 01 -061	Erstattung von Verwaltungskosten an die Länder für die Erhebung der Kfz-Steuer durch die Finanzbehörden der Länder im Wege der Organleihe	170 000	170 000	170 000
636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	9 000	9 565	10 029

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) sind die Versicherungsverhältnisse der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Abteilungen D, E und F) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - übertragen worden.

Veranschlagt sind Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu den nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen der Pensionskasse Deutsche Eisenbahnen und Straßenbahnen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind sowie anteilige Bundesleistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen. In den Bundeszuschüssen sind auch die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihre Auftrags-tätigkeit enthalten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Altersversorgungslasten für Bedienstete der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG, welche im Wege der Auftrags-tätigkeit für den Bund Abrechnungen vorgenommen haben.

636 03 -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsansparungen der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	7 500	6 000	500
----------------	---	-------	-------	-----

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zinsbeträge erstattet, die sie gemäß Art. 2 der Verordnung vom 16. November 2007 (BGBl. 2007 II S. 1690) zu dem Abkommen vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 03

Personal der Europäischen Zentralbank und zu dem Abkommen vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auszahlt. Die Erstattungen aus diesem Titel beziehen sich ausschließlich auf die Fälle, denen keine Nachversicherung durch ein Bundesressort vorangegangen ist.

661 07 -699	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte	210	350	294
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Aus diesem Titel werden ausschließlich Zuschüsse an die KfW Bankengruppe zur Zinsverbilligung von Darlehen sowie eine mögliche Inanspruchnahme aus der Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbanken für Hochwassergeschädigte des Jahres 2002 geleistet.

671 01 -660	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds	12 461	13 774	-
----------------	--	--------	--------	---

Haushaltsvermerk:

1. Abführungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung fließen den Ausgaben zu.
2. Die Mittel werden in einem vom Bundesministerium der Finanzen zu genehmigenden Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan bewirtschaftet, dessen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich sind.

Erläuterungen:

Durch Art. 1 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wurde der Finanzmarktstabilisierungsfonds errichtet. Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt nach § 12 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes der Bund. Dazu zählen insbesondere die Kosten, die bei der Finanzmarktstabilisierungsanstalt anfallen. Erstattet werden Personal- und Sachausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) gedeckt werden können.

Durch Art. 3 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wurde der Restrukturierungsfonds bei der FMSA errichtet. Die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Errichtung und Verwaltung des Restrukturierungsfonds werden der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung nach § 11 RStruktFG aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet.

684 03 -019	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	134 200	118 000	113 389
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.

685 01 -839	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	6 755 000	6 499 200	6 205 300
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.

687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	4 740	4 460	4 327
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 01

Erläuterungen:

Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Art. 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.

Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.

697 01 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen -853 durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau -

Verpflichtungsermächtigung
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 1 000 000 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
- 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.**

Ausgaben für Investitionen

812 01 Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen 16 400
-041

Verpflichtungsermächtigung..... 24 700 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 6 200 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 8 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 10 500 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Ausgaben sind gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
- 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**

854 01 Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Energie- und Klimafonds -873 -

861 01 Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Ansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix" 91 000
-660

Erläuterungen:

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------------------	----------------------	---------------------

Kap. 6002 Tit. 863 01 25 600 54 701

882 01 Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. 38 346 38 346 38 346
-910 Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen Erläuterungen: Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.	1 500	1 500	2 316
Besondere Finanzierungsausgaben				
912 01 -950	Zuführungen an die Kassenverstärkungsrücklage Erläuterungen: Gemäß § 62 BHO soll zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.	-	-	-
915 01 -950	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage Erläuterungen: Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 7 StWG oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.	-	-	-
971 01 -988	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01. Erläuterungen: Nach § 6 Abs. 2 StWG können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.	-	-	-
971 02 -988	Ausgabemittel zur Restdeckung Erläuterungen: Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.	250 000	250 000	-
971 03 -989	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen Haushaltsvermerk: 1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern. Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.	-	-	-

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 971 03

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.
Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen.
3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1,87
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	3,27
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	5,41
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz.....	0,49
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	4,56
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	6,09
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	1,81
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	0,96
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung....	22,63
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	31,32
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,48
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1,58
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1,32
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6,26
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	11,97

972 01 Globale Minderausgabe - - -
-989

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor (1 950 000) (-)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben **folgender Titel** sind gegenseitig deckungsfähig: **461 71 und 971 71**.
2. Die Mittel **ausgenommen Tit. 461 72** dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.
3. **Einsparungen bei folgenden Titeln: 461 71 und 971 71 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1403 Tit. 423 02, 423 72, 453 73, 671 71, 681 72, Kap. 1407 Tit. 514 02 und 553 19.**
Ausgaben für freiwillig Wehrdienstleistende nach neuem Recht können in Anspruch genommen werden für den Fall, dass die Anzahl von 5000 freiwillig Wehrdienstleistenden nach neuem Recht überschritten wird.
Die Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
4. Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.

5. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	950 000	-	-
----------------	---	---------	---	---

461 72 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 für ziviles Überhangpersonal im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	1 000 000		
----------------	--	-----------	--	--

Haushaltsvermerk:

1. **Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1404 Tit. 422 01 und 428 01.**

Die Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. **Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs bei Personalausgaben aufgrund von Versetzungen von Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in die Geschäftsbereiche anderer Bundesministerien und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen von den aufnehmenden Einzelplänen in Anspruch genommen werden.**

971 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(26 200)	(26 900)	
687 22 -022	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	25 700	24 900	21 987

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung...	10,3	25 700	25 700
--	------	--------	--------

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

687 23 -022	Zuschuss an die Gesellschaft nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (European Financial Stability Facility)	-	1 500	4 995
----------------	---	---	-------	-------

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

687 24 Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
-022 und ihre Sonderfonds 500

Erläuterungen:

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet verschiedene Sonderfonds zugunsten ihrer Förderländer. Unter diesen Fonds befindet sich auch der multilaterale Treuhandfonds zugunsten der "Early Transition Countries" (ETC-Fonds), der technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Einsatzländer der EBWE (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Tadschikistan und Usbekistan) leistet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit 2009 jährlich mit 500 T€ am ETC-Fonds.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------------------	----------------------	---------------------

Kap. 6002 Tit. 836 22 500 500

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

132 02 -332	Erlöse aus der Veräußerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz/Zuteilungsgesetz 2012	742 000	589 325
162 01 -660	Zinsen aus Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Teilansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	1 218	1 435
182 01 -660	Tilgung von Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Teilansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	25 600	2 123
372 01 -988	Globale Mindereinnahme	-	-
632 02 -014	Zuweisung an die Länder gemäß Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011)	250 000	-
836 21 -022	Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank	-	-
836 22 -022	Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihrer Sonderfonds	500	500
863 01 -660	Darlehen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Finanzierung von Teilansprüchen im Entschädigungsfall "Phoenix"	25 600	54 701
971 06 -988	Globale Mehrausgabe	-	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 6002

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	363 000	376 000
Verwaltungseinnahmen.....	9 063 100	7 160 300
Übrige Einnahmen.....	1 158 177	1 093 483
Gesamteinnahmen.....	10 584 277	8 629 783

Ausgaben

Personalausgaben.....	1 982 450	32 400
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	389 080	356 680
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	70 000	-
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>70 000</i>	<i>-</i>
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	7 119 311	7 097 749
Ausgaben für Investitionen.....	147 246	65 946
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	250 000
Gesamtausgaben.....	9 958 087	7 802 775

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577). Das Sondervermögen nimmt die erforderlichen Mittel auf. Der Fonds umfasst die Bundesmittel für Leistungen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG), die konjunk-

turstützenden Maßnahmen im Bereich der Investitionen des Bundes, das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage, die Ausweitung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) und die Mittel für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität. Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans soll ein zusätzlicher konjunktureller Impuls gegeben werden. In den Jahren 2010 und 2011 erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen aus Ausgaberesten.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -873	Vermischte Einnahmen	-	-	44
----------------	----------------------	---	---	----

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01 -920	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	58
----------------	------------------------	---	---	----

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen:

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulnvG werden hier vereinnahmt.

221 01 -910	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	647 079
----------------	--------------------------------------	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 -920	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	5 994 488
----------------	--	---	---	-----------

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

**6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungsgrundschriftens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Schuldendienst

575 01 -920	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	-	4 890
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 01 -169	Aufstockung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)	-	-	319 972
----------------	--	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mindestens 200 000 T€ des Ansatzes sind für Projekte in den neuen Ländern zweckgebunden. Nicht benötigte Mittel können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Projekte in den alten Ländern verausgabt werden.
2. Aus dem Ansatz dürfen auch folgende Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen geleistet werden:
Projekträgerkosten: 18 000 T€
Begleitforschung: 200 T€.

Erläuterungen:

Aus dem Titel wird das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), das derzeit FuE-Kooperationsvorhaben und Netzwerkprojekte in ganz Deutschland sowie einzelbetriebliche FuE-Vorhaben in Ostdeutschland fördert, aufgestockt, damit in den Jahren 2009 und 2010 auch einzelbetriebliche FuE-Vorhaben von westdeutschen Unternehmen und FuE-Einzel- und Kooperationsvorhaben von Unternehmen bis 1 000 Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland gefördert werden können.

Die Fördermöglichkeiten des bundesweiten ZIM unterstützen die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation dabei, ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsanstrengungen auf hohem Niveau fortzusetzen und ihren gewachsenen Finanzierungsbedarf zu decken. Mit der Förderung von schnell marktwirksamen und Beschäftigung sichernden Projekten wird ein wichtiger konjunktureller Impuls gegeben, der mit der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auch die künftige Wachstumsperspektive verbessert. Damit können sich die Unternehmen im globalen Wettbewerb besser behaupten.

Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

697 01 -332	Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage	-	-	731 206
----------------	---	---	---	---------

Erläuterungen:

Als konjunktur- und umweltpolitisches Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage können private Autohalter eine Umweltprämie beantragen, wenn ein mindestens neun Jahre altes Altfahrzeug, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen ist, verschrottet und gleichzeitig ein umweltfreundlicher Neu- oder Jahreswagen mit Abgasnorm EURO 4 oder höher gekauft und zugelassen oder geleast und zugelassen wird. Die Umweltprämie beträgt 2 500 €. Sie wird gewährt, wenn Kauf oder Leasing bis zum 31. Dezember 2009 und die Zulassung innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Reservierung der Prämie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, spätestens jedoch zum 30. Juni 2010, erfolgen.

Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder	(-)	(-)	
---------	---	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.

882 11 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	-	-	2 667 859
----------------	--	---	---	-----------

882 12 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	-	-	1 460 701
----------------	--	---	---	-----------

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr	(-)	(-)	
---------	--	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

Mit dem Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr setzt der Bund für Ausbau und Erneuerung von Bundesverkehrswegen (Straßen, Schienen, Wasserstraßen) und deren multimodale Verknüpfung zusätzlich 2 Mrd. € ein.

Das Programm ergänzt die mit dem Innovations- und Investitionsprogramm Verkehr gesetzten konjunkturwirksamen Impulse zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung in diesem Sektor.

741 21 -721	Investitionen in die Bundesautobahnen	-	-	169 692
----------------	---------------------------------------	---	---	---------

Erläuterungen:

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden,
2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung,
3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte und

**6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 741 21 (Titelgruppe 02)

4. die Bereitstellung zusätzlicher Parkflächen für Lkw an BAB-Parkplätzen und Rastanlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner an verbessertem Lärmschutz.

741 22 -722	Investitionen in die Bundesstraßen	-	-	93 182
----------------	------------------------------------	---	---	--------

Erläuterungen:

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden,
2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung,
3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte.

780 21 -731	Investitionen in die Bundeswasserstraßen	-	-	105 958
----------------	--	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben für innovative Techniken in der Binnenschifffahrt geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in den Verkehrsträger Bundeswasserstraßen/Schifffahrt einschließlich Planungskosten, insbesondere für:

1. die Beschleunigung laufender Maßnahmen zum Ausbau der seewärtigen Zufahrten und Hinterlandanbindungen der Seehäfen,
2. die Netzoptimierung,
3. die Erhaltung und den Ausbau von Schleusen,
4. die Substanzerhaltung des bestehenden Bundeswasserstraßennetzes,
5. die vorgezogene Realisierung neuer Maßnahmen,
6. die Modernisierung der betrieblichen Infrastruktur der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

891 21 -832	Investitionen in den Schienenverkehr	-	-	168 042
----------------	--------------------------------------	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
2. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben für innovative Techniken im Schienengüterverkehr geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

1. die beschleunigte Sanierung von Personenbahnhöfen (Verstärkung des Personenbahnhofsprogramms),
2. Investitionen in Bahnanlagen,
3. die Verstärkung von Investitionen in innovative Techniken am Fahrweg zur Lärm- und Erschütterungsminderung im Schienenverkehr,
4. die Verstärkung laufender und den Beginn neuer baureifer Projekte einschließlich Planungskosten,
5. die beschleunigte Einführung der europäischen Leit- und Sicherungstechnik ETCS (u. a. durch Neubau von elektronischen Stellwerken).

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

892 21 -839	Investitionen in den Kombinierten Verkehr	-	-	3 610
----------------	---	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 000 T€ für Pilotvorhaben im Rahmen der Weiterentwicklung der Umschlagtechnik geleistet werden.

Erläuterungen:

Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in Anlagen des Kombinierten Verkehrs einschließlich Planungskosten, insbesondere für:

1. Baukostenzuschüsse zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs an private Unternehmen,
2. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (Security) in Terminals.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Grundsanierung und energetische Sanierung von Gebäuden	(-)	(-)	
---------	--	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

1. Aus dem Ansatz dürfen auch große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke finanziert werden.
2. Mit den Mitteln können folgende Maßnahmen grundsätzlich gefördert werden:
 - 2.1 neue Grund- und Teilsanierungen mit dem Schwerpunkt Energie-, Betriebs- und Erhaltungskostensenkung sowie CO₂- und Klimakostenverminderung, soweit möglich auch mit Einsatz erneuerbarer Energien
 - 2.2 Vorziehen und Optimieren derartiger bereits geplanter Maßnahmen
 - 2.3 Beschleunigung derartiger bereits laufender Maßnahmen
 - 2.4 Finanzierungsergänzung derartiger noch nicht komplett finanzierter Maßnahmen
 - 2.5 im Einzelfall auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie den vorstehenden Zielen entsprechen
3. Die Finanzierung oder Förderung soll auf der Grundlage folgender Kriterien (Kosten-Wirksamkeit-Analyse) erfolgen:
 - 3.1 Auftragserteilung und Baubeginn bis Ende 2010
 - 3.2 Abrechnung bis Ende 2011
 - 3.3 Umfang der künftigen Energie-, Betriebs- und Erhaltungskostensparnis
 - 3.4 Reduzierung der Klimakosten (z. B. CO₂-Einsparung)
 - 3.5 Umfang des Innovationspotentials
 - 3.6 Umfang der unmittelbar und mittelbar ausgelösten Gesamtinvestitionen
 - 3.7 Maß der Beschäftigungswirksamkeit (z. B. Höhe des Lohnanteils an den Gesamtkosten)
 - 3.8 Maß des Beitrags zur Verbesserung der Infrastruktur im Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturbereich
4. Die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes ist anhand dieser Kriterien kontinuierlich zu evaluieren. Dem Haushaltsausschuss ist in regelmäßigen

**6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

Abständen über die Mittelverwendung zu berichten, beginnend zum
1. Juni 2009.

558 31 -032	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	-	178 327
711 31 -016	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	-	149 933

Haushaltsvermerk:

1. Von den Ausgaben entfallen jeweils 250 Mio. € auf den zivilen Bereich des Bundes und Zuwendungsempfänger.
2. Einbezogen sind Gebäude der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung sowie institutionelle Zuwendungsempfänger, wenn deren Betriebskosten zum großen Teil vom Bund finanziert werden. Einbezogen werden können auch Nationale Kulturdenkmäler sowie internationale Kulturgüter.

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
836 41 -023	Beteiligung an der Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe	-	-	-
896 41 -023	Beitrag zur Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe	-	-	15 277

Haushaltsvermerk:

Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

Titelgruppe 05

Tgr. 05	Konjunkturstützende Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben des Epl. 02 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 554 51. 3. Die Erläuterungen sind verbindlich. 4. Mit den Mitteln dürfen grundsätzlich nur Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts gefördert werden, 4.1 die derartige bereits geplante Maßnahmen vorziehen und optimieren oder beschleunigen,			

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05

4.2 die Finanzierung derartiger noch nicht komplett finanzierter Maßnahmen ergänzen und

4.3 die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages oder den Berichtserstatterinnen und Berichtserstatterern des Einzelplans in den Haushaltsberatungen nicht bereits abgelehnt wurden.

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Einzelpläne aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Epl. 01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	1 741
Epl. 02 Deutscher Bundestag.....	10 768
Epl. 03 Bundesrat.....	1 637
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	10 562
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	36 251
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	130 672
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz.....	15 093
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	88 436
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	26 037
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	17 447
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	7 611
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung....	37 615
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	226 170
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	10 547
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	10 098
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	5 217
Epl. 19 Bundesverfassungsgericht.....	1 703
Epl. 20 Bundesrechnungshof.....	4 380
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	2 994
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	5 021
Zusammen.....	650 000

539 59 Vermischte Verwaltungsausgaben - - 1 719
-011

Erläuterungen:

In diesem Titel sind alle Sächlichen Verwaltungsausgaben zu buchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen stehen.

554 51 Militärische Beschaffungen - - 94 368
-032

Erläuterungen:

Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.

711 51 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - - 17 977
-011

712 52 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - - 10 887
-011

**6002 Anlage 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05

811 51 -011	Erwerb von Fahrzeugen	-	-	43 752
812 51 -011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	-	-	71 642

Erläuterungen:

Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.

Titelgruppe 06

Tgr. 06	Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität	(-)	(-)	
---------	---	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

Die Bereitstellung erfolgt über direkte Programme und KfW-Kredite, ergänzt durch einen Beitrag der Industrie in einer strategischen Allianz.

Das Programm beinhaltet folgende Bausteine:

1. Forschung und Entwicklung:

V. a. Weiterentwicklung der Batterie- und Speichertechnologie, Hybridtechnologien, Standardisierung und Modularisierung von Gesamtantriebssystemen, Netze für die Stromversorgung der Zukunft, Brennstoffzellen, Komponenten- und Materialentwicklung, Optimierung der Antriebskomponenten, effiziente und energieoptimierte Antriebe und Betriebsweisen für Schienenfahrzeuge, Kompetenzaufbau Elektromobilität und Elektrochemie, Begleitforschung.

2. Demonstration und Pilotprojekte:

V. a. Elektrofahrzeuge, Batterieproduktion und -recycling, Ladeinfrastruktur, Netzintegration, Lade- und Abrechnungsverfahren (IKT-Technologie), Feldversuche, neue Biokraftstoffe.

3. Marktvorbereitung/Marktanreizprogramme:

V. a. Vorbereitung und Unterstützung einer Markteinführung von Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen, um die für die Hersteller notwendigen Skalen- und Lernkurveneffekte zu beschleunigen; Geschäftsmodelle; Aus- und Weiterbildung.

531 61 -622	Studien, Untersuchungen, Gutachten sowie Projektbegleitung	-	-	8 078
662 61 -622	Zinszuschüsse im Rahmen eines Förderprogramms zu innovativen Antriebstechnologien der KfW-Förderbank	-	-	-
683 61 -622	Innovative Mobilitätskonzepte	-	-	101 666
891 61 -622	Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte im Bereich innovativer Mobilitätskonzepte	-	-	64 867

Titelgruppe 55

Tgr. 55	Maßnahmen im Bereich der IuK-Technik	(-)	(-)	
---------	--------------------------------------	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Anlage 1 6002
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)" (6091)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 55

532 51 -011	Kosten der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der IT-Steuerung und IuK-Technik des Bundes	-	-	69 246
----------------	--	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

Aus den Ausgaben dürfen auch Zuwendungen gemäß § 44 BHO bis zur Höhe von 100 Mio. € geleistet werden.

812 55 -011	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenständen, Software	-	-	88 818
----------------	---	---	---	--------

Erläuterungen:

Aus diesem Titel können auch Ausgaben für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen-
geleistet werden.

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	-	-
Gesamteinnahmen.....	-	-

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	-	-
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 554 : Beschaffungen.....</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>Gruppe 558 : Militärische Anlagen.....</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Schuldendienst.....	-	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	-
Ausgaben für Investitionen.....	-	-
Gesamtausgaben.....	-	-

**6002 Anlage 2
Wirtschaftsplan der Bundesanstalt
für Finanzmarktstabilisierung**

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Gebühren, sonstige Entgelte für Garantiegewährung, Rekapitalisierung, Risikoübernahme, § 6a- und § 8a-Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.....	400	400	10 995
1.2	Kostenerstattungen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz.....	17 471	-	-
1.3	Zinseinnahmen.....	-	-	27
1.4	Zuweisung aus dem Bundeshaushalt.....	12 461	13 774	-
1.5	Sonstige Einnahmen.....	12	-	-
	Gesamteinnahmen.....	30 344	14 174	11 022
2.	Ausgaben			
2.1	Personalausgaben.....	8 529	8 523	4 867
	<i>davon Personalausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>1 817</i>		
2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	17 968	4 969	3 407
	<i>davon sächliche Verwaltungsausgaben für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>12 654</i>		
2.3	Ausgaben für Informationstechnik.....	3 847	682	326
	<i>davon für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>3 000</i>		
	Gesamtausgaben.....	30 344	14 174	8 600
	<i>davon Verwaltung für den Restrukturierungsfonds.....</i>	<i>17 471</i>		

1. Ab dem Jahr 2012 werden im Wirtschaftsplan der FMSA die Einnahmen und Ausgaben des Restrukturierungsfonds dargestellt (vgl. Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 671 01)
2. In Nr. 1.1 (Ist 2010) sind Mehreinnahmen enthalten in Höhe von 2 422 T€ aufgrund von Vorträgen aus den Vorjahren. Diese werden im laufenden Haushaltsjahr 2011 mit dem Bundeszuschuss verrechnet.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF ab 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Die Einnahmen werden für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung gestellt. Ab 2012 werden die bisher im Bundeshaushalt auf verschiedene Einzelpläne verteilten Programmausgaben des Bundes zur Entwicklung der Elektromobilität zentral aus dem EKF finanziert.

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
-960				
132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-	780 000		
-332	Emissionshandelsgesetz / Zuteilungsgesetz 2012			

Übrige Einnahmen

162 01	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreiber-	-	-	-
-960	gesellschaften der deutschen Kernkraftwerke			
311 01	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-		
-920				
359 01	Entnahme aus Rücklage	-	-	-
-950				

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen bei folgenden Titeln: **661 07**, 683 01, 683 02, **683 04**, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01, 687 02, **687 03 und 871 01** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
3. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.**

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
5. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-
-920		
581 01	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-
-920		

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung	-
-411		

Verpflichtungsermächtigung.....	92 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....	16 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	9 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	9 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	8 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	7 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	7 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	6 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 686 03.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
4. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen und Modellvorhaben zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. Zusammen mit den Zuschussmitteln (Tit. 686 03) stehen 2012 Programmmittel in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung sowie die Umsetzung der investiven Maßnahmen an Gebäuden der kommunalen und so-

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 661 01

zialen Infrastruktur sowie für die Maßnahmen außerhalb der Gebäude. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2010 1 000 €	Bewilligt 2011 1 000 €	Nach 2011 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2012 1 000 €	Vorbe- halten für 2013 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7

1. Förderprogramm 2012..... 92 000 - - - - 92 000

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung 65 000 - -
-411 "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW-Bankengruppe

Verpflichtungsermächtigung..... 1 495 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 210 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 275 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 252 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 147 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 110 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 110 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 110 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 98 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 97 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 86 000 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 01.**
- 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 01.**
- 3. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten und Modellvorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 Mio. € geleistet werden.**

Erläuterungen:

Das Förderprogramm 2012 umfasst ein Volumen von 1 500 Mio. €.

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2010 1 000 €	Bewilligt 2011 1 000 €	Nach 2011 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2012 1 000 €	Vorbe- halten für 2013 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm 2011.....	500 000	-	-	-	60 000	440 000
2. Förderprogramm 2012.....	1 500 000	-	-	-	5 000	1 495 000
Zusammen.....	2 000 000	-	-	-	65 000	1 935 000

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien -171 29 000 40 000 -

Verpflichtungsermächtigung..... 302 131 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 98 300 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 95 831 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 78 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 30 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMU).....	16 000
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	6 500
3. sonstige Forschung (BMELV).....	6 500
Zusammen.....	29 000

Zu 2.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz -171 21 000 28 000 -

Verpflichtungsermächtigung..... 240 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 70 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 30 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen sind in Höhe von 5 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 04.

2. Die Verpflichtungsermächtigung für die Zwecke des BMBF ist in Höhe von 9 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 04.

**Haushaltsjahr 2013..... 4 000 T€
Haushaltsjahr 2014..... 3 000 T€
Haushaltsjahr 2015..... 2 000 T€**

3. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWi).....	16 000
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	5 000
Zusammen.....	21 000

Zu 1.:

Die Erhöhung der Energieeffizienz lässt sich nur durch intensive Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Kette der Energieumwandlung, des Energietransports und der Energienachfrage erreichen. Besondere Schwerpunkte bei den För-

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

dermaßnahmen sind rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen, energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden, neue Speichertechnologien und Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie die Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite.

Zu 2.:

Darüber hinaus soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann.

683 03 Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissions- -852 handelsbedingten Strompreiserhöhungen	-
683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität -169	300 500

Verpflichtungsermächtigung.....	677 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....	340 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	165 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	132 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	20 000 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Einsparungen im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 892 01.**
- 2. Die Ausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen sind in Höhe von 5 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 02.**
- 3. Die Verpflichtungsermächtigung für die Zwecke des BMBF ist in Höhe von 9 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 02.**

Haushaltsjahr 2013.....	4 000 T€
Haushaltsjahr 2014.....	3 000 T€
Haushaltsjahr 2015.....	2 000 T€
- 4. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 892 01.**
- 5. Erstattungen der EU für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (ERA-Net) durch Koordinierung nationaler FuE-Aktivitäten fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.**
- 6. Die Erläuterungen sind verbindlich.**

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	159 880
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	73 150
3. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	50 480
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	16 990
Zusammen.....	300 500

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVBS, BMU und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Zweiten Berichts der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergän-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

zung zu den bewährten FuE-Maßnahmen sollen "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenstern Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt werden, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

686 03 -629	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	88 980	90 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 998 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 267 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 265 500 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 265 500 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 200 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 661 01.

2. Die Erläuterungen zu Nr. 1 und 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	11 500
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	77 480
Zusammen.....	88 980

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte,

Verbraucherinformation zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU),

Förderung von Energiemanagementsystemen,

Modernisierungsoffensive für innovative Netze,

Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse,

Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie und gemäß Energiekonzept der Bundesregierung,

Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen.

686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	100 000	40 000	-
----------------	--	---------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 307 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 137 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 104 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 66 000 T€

Erläuterungen:

Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	100 000	40 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 336 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 151 500 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 113 500 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 71 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Modellprojekte für den Klimaschutz, 2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz, 3. Klimaschutzkonzepte, 4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz, 5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			
686 06 -549	Waldklimafonds	-		
	Verpflichtungsermächtigung..... 26 250 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 14 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 8 750 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 3 500 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 01.			
	Erläuterungen: Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherungspotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden. Gefördert werden kann auch der Wissenstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald. Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden. Die Ausgaben für Investitionen sind bei Tit. 893 01 veranschlagt.			
686 07 -790	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	-		
	Verpflichtungsermächtigung..... 18 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 8 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 6 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 4 000 T€			

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	41 500	35 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 950 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 225 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 225 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 175 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 175 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 50 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **900 000 T€** gesperrt.

Haushaltsjahr 2013	205 000 T€
Haushaltsjahr 2014	215 000 T€
Haushaltsjahr 2015	165 000 T€
Haushaltsjahr 2016	165 000 T€
Haushaltsjahr 2017	100 000 T€
Haushaltsjahr 2018	50 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 871 02.

3. Die Erläuterungen zu Nr. 4 sind verbindlich.

4. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	18 625
2. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	22 875
Zusammen.....	41 500

3. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Minderung von Treibhausgasemissionen (insbesondere beschleunigte Verbreitung von Klimatechnologien, Ausbau des globalen Kohlenstoffmarktes) und zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden.

4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.

5. Die Förderung erfolgt durch Beiträge für Zins- und Investitionszuschüsse sowie durch Beiträge für die Beteiligung und Gewährung von Zuschüssen an internationale Fonds.

687 02 -629	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften	6 000	7 000	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 6 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 2 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 2 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 000 T€

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 02

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung, Fortsetzung und zum Aufbau von bilateralen Energiepartnerschaften, vor allem mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu flankieren. Dazu dienen u. a. Machbarkeits- und Marktstudien und Foren/Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften. Dazu zählen z. B. Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen. Die konkrete Ausgestaltung von Rohstoffmaßnahmen wird gemeinsam mit dem jeweiligen Partnerland vereinbart.

687 03 Energie- und Klimaaußenpolitik 7 000
-332

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Aus den Mitteln sollen Maßnahmen der Auslandsvertretungen auf dem Gebiet der Klimaaußenpolitik sowie Vorhaben zum Thema "Klima und Sicherheit" ermöglicht werden. Ferner werden außenpolitische Maßnahmen zur Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung Deutschlands finanziert.
2. Die Ausgaben müssen mindestens zu 60 Prozent ODA-anrechenbar sein.

687 04 Förderung der Kooperation mit anderen Staaten im Rahmen der EU- -
-970 Richtlinie Erneuerbare Energien

Verpflichtungsermächtigung..... 14 400 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 6 400 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 4 800 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 3 200 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien.

Ausgaben für Investitionen

871 01 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen- 20 000 - -
-680 über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn
Offshore-Windparks

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen- 1 000
-680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen
des internationalen Klima- und Umweltschutzes

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 687 01.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 871 02

Erläuterungen:

Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu decken.

892 01 Demonstration und Erprobung der Elektromobilität
-790

-

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 04.

2. Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 683 04.

3. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	-
3. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	-
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	-
Zusammen.....	-

Siehe Erläuterungen zu Tit. 683 04.

893 01 Waldklimafonds - Investitionen
-549

-

Verpflichtungsermächtigung.....	26 250 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....	14 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	8 750 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	3 500 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 686 06.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 686 06.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführung an Rücklage
-950

20

-

-

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: **661 07**, 683 01, 683 02, **683 04**, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01, 687 02, **687 03 und 871 01**.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

282 01 Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreiber-
-873 schen Kernkraftwerke

300 000

-

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu entfallene Titel

686 01	Klimaschonende Mobilität		20 000	-
	-790			

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	780 000	-	
Übrige Einnahmen.....	-	300 000	
	780 000	300 000	
Gesamteinnahmen.....	780 000	300 000	

Ausgaben

Schuldendienst.....	-	-	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	758 980	300 000	
Ausgaben für Investitionen.....	21 000	-	
Besondere Finanzierungsausgaben.....	20	-	
	780 000	300 000	
Gesamtausgaben.....	780 000	300 000	

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendiensteile der alten Länder am FDE und der

Bund übernahm gemäß Artikel 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Artikel 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	1 500	1 500	1 016
----------------	----------------------	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

Übrige Einnahmen

234 01 -873	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	85 000	80 000	81 433
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	30	80	1 239
----------------	---	----	----	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

Erläuterungen:

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorliegen haben, führt die KfW Bankengruppe an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. Septem-

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 01

ber 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 -011	Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Epl.	
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	25
03 Bundesrat.....	30
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	285
05 Auswärtiges Amt.....	200
06 Bundesministerium des Innern.....	460
07 Bundesministerium der Justiz.....	70
08 Bundesministerium der Finanzen.....	450
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	750
10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	310
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	550
12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	211
14 Bundesministerium der Verteidigung.....	800
15 Bundesministerium für Gesundheit.....	460
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	500
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	215
20 Bundesrechnungshof.....	250
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	280
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	500
Zusammen.....	6 346

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 6 Satz 1 HG 2012).

539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben	500	500	67
----------------	--------------------------------	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

624 01 -873	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von **2,5 Mrd. €** übersteigen und zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, fließen den Ausgaben zu.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt:

1. Nach § 6 Abs. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz (ELFG) fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Darüber hinaus regelt der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen. Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)) verwendet.
2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 8 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Barzahlungen der Länder).

Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundshaftung nach § 4 ELFG ein.

632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	129 000	129 000	105 495
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. **Die Ausgaben sind übertragbar.**
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.

Erläuterungen:

Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	2 400	2 600	2 024
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.			
	Erläuterungen: Gemäß §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.			
634 02 -910	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	261 350	270 000	181 783
	Erläuterungen: Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Zuschüsse richten sich nach der voraussichtlichen Abarbeitung der Entschädigungsverfahren.			
634 41 -910	Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	7 498
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	Erläuterungen: Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.			
671 02 -853	Erstattung von Aufwendungen der KfW Bankengruppe bei der Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds	220	210	231
	Erläuterungen: Die KfW Bankengruppe führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziffer 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der KfW Bankengruppe. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die KfW Bankengruppe verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau-Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.			

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	50	80	21
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen:

Der Bund hat der KfW Bankengruppe gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

Abschluss des Kapitels 6003

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	1 500	1 500
Übrige Einnahmen.....	85 030	80 080
Gesamteinnahmen.....	86 530	81 580

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	393 020	401 890
Gesamtausgaben.....	393 520	402 390

Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
1	2	3	4	5
1.	Einnahmen			
1.1	Verwaltungseinnahmen.....	-	-	2 168
1.2	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	-	-
1.3	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	82 650	81 000	-
1.4	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	-	-	3 601
1.5	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	6 000	5 000	10 197
1.6	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	5 000	5 000	5 242
1.7	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	261 350	270 000	181 783
1.8	Übrige Einnahmen.....	5 000	4 000	7 108
1.9	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamteinnahmen.....	360 000	365 000	210 099
2.	Ausgaben			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-	1 888
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz.....	-	-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	200 000	230 000	111 078
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	155 000	130 000	96 460
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	-	-	-
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004.....	-	-	283
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	5 000	5 000	390
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	-	-	-
	Gesamtausgaben.....	360 000	365 000	210 099

**6003 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	-	-	-
----------------	----------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

Übrige Einnahmen

211 01 -910	Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	7 498
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

359 01 -950	Entnahme aus Rücklage	-	-	521
----------------	-----------------------	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 MauerG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 01 -699	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	441
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 347
----------------	---	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

685 03 -193	Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	-	-	1 438
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

Anlage 2 6003
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5
Mauergrundstücksgesetz (6094)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01	Zuführung an Rücklage	-	-	4 794
	-950			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99, 211 01 und 359 01.

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	-	-	
Übrige Einnahmen.....	-	-	
	-	-	
Gesamteinnahmen.....	-	-	

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	-	
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	
	-	-	
Gesamtausgaben.....	-	-	

**6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: Kap. 6093 mit Ausnahme der Titel 221 01 und 221 02 dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 15.

2. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: Kap. 6093 mit Ausnahme des Titels 221 01 dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 611 01 und 671 01.

Verwaltungseinnahmen

119 02 -873	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben Erläuterungen: Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen.	100	100	186
119 03 -873	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand Erläuterungen: Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.	11 500	7 700	103
119 04 -873	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten Erläuterungen: Siehe Tit. 119 03.	300	2 700	8 601
119 05 -873	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen/Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten Erläuterungen: Siehe Tit. 119 03.	50	-	1 856
119 06 -873	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik Erläuterungen: Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.	-	-	-
119 07 -920	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen Haushaltsvermerk: Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden,	73 300	70 100	71 585

Anlage 3 6003
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 07

wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Erläuterungen:

Nach § 12 Abs. 5 ELFG sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

119 99 Vermischte Einnahmen -873	-	-	-
-------------------------------------	---	---	---

Übrige Einnahmen

162 02 Sonstige Zinseinnahmen -873	-	-	-
---------------------------------------	---	---	---

221 01 Zuführungen des Bundes an den ELF aus Länderbeiträgen -910	-	8 422	8 422
--	---	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 14.

Erläuterungen:

Siehe Kap. 6003 Tit. 624 01.

221 02 Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn -910	-	-	-
---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen:

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt. Darüber hinaus regelt bei Kap. 6003 Tit. 624 01 - Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds - der Haushaltsvermerk Nr. 1, dass bereits ab einem Betrag von 2,5 Mrd. € Mehreinnahmen am Reingewinn der Deutschen Bundesbank dem Erblastentilgungsfonds zufließen.

Einnahmen, die nicht zur Tilgung fälliger Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds benötigt werden, werden zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417)) verwendet.

Ausgaben

Schuldendienst

595 14 Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine vom Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen der Länder -920	-	8 422	8 422
--	---	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 01.

**6003 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
595 15 -920	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003. Erläuterungen: Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz - DMBilG) kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.	-	-	-
595 16 -920	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.	-	-	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
611 01 -873	Abführungen an den Bundeshaushalt Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003. Erläuterungen: Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt.	85 000	80 000	81 433
671 01 -920	Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003. 3. Einnahmen aus Rückzahlungen der Außenhandelsbetriebe fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen: Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.	250	600	897

Anlage 3 6003
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF
(6093)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	85 250	80 600
Übrige Einnahmen.....	-	8 422
Gesamteinnahmen.....	85 250	89 022

Ausgaben

Schuldendienst.....	-	8 422
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	85 250	80 600
Gesamtausgaben.....	85 250	89 022

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Nach dem Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) errichtet worden. Bei der Bundesanstalt handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt nimmt die bis Ende 2004 von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen und ihr durch das BlmA-Errichtungsgesetz übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu zählt insbesondere die Verwaltung der Dienstliegenschaften des Bundes nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt hat dabei das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

wirtschaftlich zu veräußern. Die auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans, in dem die Erträge und Aufwendungen der Bundesanstalt dargestellt sind (Anlage 1 zum Kapitel 6004), an den Bund zu leistende Abführung ist in diesem Kapitel bei Titel 121 01 veranschlagt.

Im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) führt die Bundesanstalt seit dem Haushaltsjahr 2005 neue Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch. Zur Finanzierung der Kosten erhält die Bundesanstalt, die nicht zur Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ermächtigt ist, vom Bund verzinsliche Darlehen (Titel 861 02). Aus den von den Nutzern zu zahlenden und in den Ressorteinzelplänen veranschlagten Mieten führt die Bundesanstalt die Darlehen nebst Zinsen (Titel 162 01 und 182 01) an den Bund zurück und deckt ihren Aufwand.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -871	Vermischte Einnahmen	-	-	-
121 01 -871	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2 354 771	1 284 575	-

Haushaltsvermerk:

- 1.6.3 Mehreinnahmen zu Nr. 2.1 der Erläuterungen durch die Veräußerung des vom Zentralinstitut des Sanitätswesens der Bundeswehr genutzten Grundstücks in Koblenz dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1412 Tit. 558 11.
- 1.6.8 Mehreinnahmen zu Nr. 2.2 der Erläuterungen aus der Veräußerung militärischer Liegenschaften, die nach dem 14. Juni 2000 freigegeben worden sind, fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu: Epl. 14.
Das gilt nicht für Mehreinnahmen aus der Veräußerung der Grünen- und Jägerkaserne in Sonthofen.
Die Verstärkung aus Mehreinnahmen bei Kap. 6004 Tit. 121 01, **Kap. 1402 Tit. 125 01, Kap. 1412 Tit. 131 01** und Kap. 1407 Tit. 132 01 ist auf insgesamt höchstens 520 000 T€ begrenzt.
2. Die vorübergehende Abgabe von Grundstücken im Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (§ 61 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 BHO) ist ohne Werterstattung zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
- 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
- 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
 - 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.
 - 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Aussiedler für deren vorübergehende Unterbringung.
 - 6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
 - 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
 - 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0405 Tit. 632 71)
 - 6.4.6 Berlin-Mitte, Wilhelmstr. 50 (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Topographie des Terrors (Kap. 0405 Tit. 685 61)
 - 6.4.7 Bonn, Kurt-Schumacher-Straße/Hermann-Ehlers-Straße - Deutsche Welle (Kap. 0405 Tit. 685 91)
 - 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-17, Tiergartenstr. 9a, Berlin-Tiergarten, Genthiner Str. 38, sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft), - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0405 Tit. 685 31)
 - 6.4.13 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Marienfelder Allee 66-80 (Teilbereiche der Liegenschaft) - Verein "Erinnerungstätte Notaufnahmelager Marienfelde" e. V.
 - 6.8.1 Königswinter, Liegenschaft Petersberg - Gästehaus Petersberg GmbH - (Kap. 0802 Tit. 686 04)
 - 6.9.1 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 zuzügl. Erweiterungsfläche von 0,92 ha, Köln-Porz, Linder Höhe (0,8 ha) - Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (**Kap. 0905 Tit. 896 31**)
 - 6.9.2 Köln-Porz-Wahn, Linder Höhe (rd. 55 ha), Göttingen, Bunsenstraße 10, Oberpfaffenhofen (Kreis Starnberg), Münchner Straße 20, Trauen (Kreis Celle), Gemarkung Fassberg, Flur 6, Flurstück 3/1, Braunschweig-Querum, Flur 7, Flurstück 384/17 (7 367qm), Neustrelitz, Kalkhorstweg 53, Flur 55, Flurstück 73 (rd. 8,25 ha) und Flurstück 75/2 (rd. 0,4 ha) - Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (**Kap. 0905 Tit. 685 31, 894 31 und 894 32**)
 - 6.9.3 Köln-Porz-Lind, Erbbaurecht an 45 ha - Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (**Kap. 0905 Tit. 685 31**)

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 6.23.1 Bad Honnef, Lohfelder Str. 112 - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - (Kap. 2302 Tit. 685 41)
- 6.23.2 Berlin-Tiergarten, Lützowufer 6-9 - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - (Kap. 2302 Tit. 685 41)
- 6.23.3 Dares-Salaam (Tansania), Aufbauten der Grundstücke Upanga Road 67 und Isimani Road 325, Harare (Simbabwe), Haus 16 Newton Spicer Drive, Highlands, Managua (Nicaragua), Gästehaus der ehem. DDR, Windhuk (Namibia), Schwerinsburgstr. 7 - Deutscher Entwicklungsdienst GmbH (Kap. 2302 Tit. 687 40 und 896 40)
- 6.30.1 München, Hansastraße 27, Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, Holzkirchen ehem. Flugplatz, Schmallebenberg (Hochsauerland), Gemarkung Grafschaft, Flur 1, Flurstück 40, Hof (Saale), Großer Kornberg, Birlinghoven (Rhein-Sieg-Kreis), Schloss Birlinghoven, Darmstadt, Rheinstraße 75-77 und Feldstraße 10 -Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
- 6.30.2 Hamburg-Groß-Flottbeck, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
- 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
- 6.30.9 Bremerhaven, Adolf-Butenandt-Str. (Gebäude 600), Helgoland, Teile der ehemaligen Marineanlage, Gätkestraße 510 u. a. - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
- 6.30.10 Oberschleißheim, ehemaliger Flugplatz, Erbbaurecht an 17,0 ha, München, Teilfläche des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.2)
- 6.30.11 Berlin-Lichterfelde, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews- Kaserne) - Außenstelle Potsdam des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 2.1)
- 6.30.13 Wilhelmshaven, Marineanlage Fliegerdeich - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 5.2)
- 6.30.16 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26.759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 4.4)
- 6.30.17 Potsdam, Auf dem Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37.124 qm) und Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungs-Zentrum-GFZ, Potsdam (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 Berlin-Tiergarten, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50 Erl. Nr. 3.10)
- 7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:

- 7.1 Unentgeltlich:
 - 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer 72-76/Stauffenbergstraße 11-14, (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
 - 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
 - 7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5/Thüringer Allee 1 und 2 (Edinburgh-House) - Internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar - dem Deutschen Studentenwerk als Verwalter für eine noch zu gründende Stiftung (künftiger Träger)
 - 7.1.12 Berlin-Dahlem, Saargemünder Straße 2 (ehem. NCO-Club) - Teilfläche von rd. 6200 qm - Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (JDZB)
 - 7.1.15 Berlin-Mitte, Am Molkenmarkt 1 - 3 (Teile der Liegenschaft) - Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW) (Kap. 1702 Tit. 686 19)
 - 7.1.17 Bonn, Görresstr. (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
- 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
 - 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.7 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.
- 30.14 Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnstraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.
- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass

der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.

Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

60.2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.

61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Erläuterungen:

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 6004.

Bezeichnung	1 000 €
1. Abführung.....	2 354 771
2.1 Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen der im Haushaltsvermerk 1.6.3 genannten Liegenschaften.....	-
2.2 Einnahmen aus der Veräußerung ehemaliger militärischer Liegenschaften gemäß Haushaltsvermerk 1.6.8.....	-
Zusammen.....	2 354 771

Mehr wegen der Übernahme weiterer Liegenschaften in das Einheitliche Liegenschaftsmanagement.

131 01 -871	Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
2. Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6003 Tit. 634 41.

Erläuterungen:

In diesem Titel sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken an die früheren Eigentümer, ihre Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte sowie Stundungszinsen nach dem Mauergrundstücksgesetz zu vereinnahmen.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

162 01 -872	Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erläuterungen: Zinsen aus Darlehen des Bundes für Baumaßnahmen (vgl. Tit. 861 02).	24 026	18 013	-
182 01 -872	Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Erläuterungen: Tilgung von Darlehen des Bundes für Baumaßnahmen (vgl. Tit. 861 02).	10 910	8 900	-

Ausgaben**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 04 -061	Planungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Liegenschaften für Zwecke des Bundes	-	100	-
----------------	---	---	-----	---

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 -871	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes. Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.	-	-	-
687 01 -871	Leistungen an die Jewish Claims Conference (JCC) und an andere Berechtigte für Abfindungen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland Haushaltsvermerk: Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.	-	-	-

Ausgaben für Investitionen

861 01 -871	Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Haushaltsvermerk: Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen fließen den Ausgaben zu.	-	-	-
----------------	--	---	---	---

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

861 02 Darlehen für Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 651 331 558 047 -
-061 einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Verpflichtungsermächtigung..... 576 836 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 107 687 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 111 549 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 357 600 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung zu Nr. 1.1.1 der Erläuterungen (erwartete Mehrkosten zu Chausseestraße, Berlin-Mitte) ist in Höhe von 7 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2014..... 7 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Vertrauensgremiums.

2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2010 1 000 €	Bewilligt 2011 1 000 €	Nach 2011 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2012 1 000 €	Vorbe- halten für 2013 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BK						
1.1 Chausseestraße, Berlin-Mitte						
Grunderwerbskosten.....	65 000	62 350	-	-	-	2 650
Baumaßnahme.....	723 780	430 536	135 900	-	129 438	27 906
1.1.1 Erwartete Mehrkosten.....	25 000	-	-	-	-	25 000
1.1.2 Baukostenindexsteigerung.....	55 970	-	-	-	-	55 970
1.2 Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus".....	33 412	-	9 000	-	8 000	16 412
1.3 München.....	50 000	-	11 000	-	13 050	25 950
1.4 IT-Maßnahme BK.....	18 031	-	7 625	-	10 406	-
1.5 "Stasi-Museum" Berlin, Normannenstraße.....	5 000	-	-	-	3 500	1 500
2. Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMAS						
Erweiterung BMAS in Berlin-Mitte.....	12 000	-	-	-	2 000	10 000
3. Baumaßnahme im Geschäftsbereich des BMVBS.....						
Neubau Dienstgebäude WSA Brunsbüttel.....	5 356	-	-	-	5 356	-
4. Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMU						
4.3 UBA, Berlin, Umbau.....	40 240	-	1 800	-	13 200	25 240
4.5 UBA, Dessau, Neu-/Erweiterungsbau.....	10 018	-	2 000	-	2 850	5 168
5. Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI						
5.1 Neubau Ministerium.....	210 000	12 700	60 000	-	85 000	52 300
5.1.1 Stadt-Bahnbögen, BMI Lüneburger Straße.....	4 183	-	-	-	4 183	-
5.2 Bundespolizeipräsidium BB						
Grunderwerbskosten.....	3 323	-	3 323	-	-	-
Baumaßnahme.....	56 000	-	6 100	-	18 769	31 131
5.3 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Casino.....	14 000	-	4 000	-	6 000	4 000
5.4 Neubau u. Sanierung in Lübeck						
5.4.1 Neubau Dreifeldersporthalle.....	10 680	-	1 500	-	3 500	5 680
5.5 THW Oldenburg (Holstein) - Neubau Unterkunft.....	1 367	-	-	-	1 367	-
5.6 THW OV Neu Eichenberg/Witzenhausen - Neuunterbringung.....	1 524	-	-	-	761	763
5.7 THW OV Grünberg - Neuunterbringung.....	1 500	-	-	-	1 500	-
5.8 THW Dillenburg - Um-/An-/Neubau Unterkunft.....	1 253	-	-	-	1 253	-
5.9 THW Kaiserslautern.....	950	-	-	-	950	-
5.10 BpolAKa Eschwege.....	3 800	-	-	-	2 300	1 500
5.11 Bpol. Lübeck FuE-Stelle.....	1 300	-	-	-	500	800

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 861 02

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)		Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2010 1 000 €	Bewilligt 2011 1 000 €	Nach 2011 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2012 1 000 €	Vorbe- halten für 2013 ff 1 000 €
1		2	3	4	5	6	7
5.12	Bpol. Blumberg.....	1 454	-	-	-	454	1 000
5.13	Bpol. Duderstadt Neubau Kfz-Halle.....	3 081	-	-	-	2 218	863
5.14	Bpol. Fuldata.....	800	-	-	-	800	-
5.15	Bpol. Abt. Blumberg/Ahrensfelde.....	6 400	-	-	-	2 500	3 900
5.16	Bpol. Neustrelitz - Sanierung Stabsgebäude.....	3 000	-	-	-	3 000	-
5.17	Berlin, Fehrbelliner Platz.....	875	-	-	-	875	-
6.	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF						
6.1	Europäische Schule München						
	3. Bauabschnitt.....	24 784	16 847	-	-	-	7 937
	Annex (Grundschule).....	61 550	-	3 000	-	3 500	55 050
6.3	Zoll Hamburg.....	20 740	7 700	4 100	-	5 940	3 000
6.4	HZA Gießen.....	2 210	-	712	-	1 498	-
6.5	GZA Waldshut-Tiengen.....	11 030	5 182	5 779	-	69	-
6.6	HZA Erfurt.....	10 000	-	5 000	-	4 499	501
6.8	HZA Stralsund, Dänholm, Rudenstraße.....	6 400	-	2 000	-	4 400	-
6.9	HZA Gießen - Herrichtung des Gebäudes A 03 und A 04.....	4 000	-	-	-	1 200	2 800
6.12	ZFA/ZA Bremen, Hohetor.....	884	-	-	-	884	-
8.	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMELV						
8.1	JKI, Kleinmachnow						
	Grunderwerbskosten.....	8 200	-	-	-	8 200	-
	Baumaßnahme.....	90 000	-	35 000	-	45 000	10 000
8.2	Bundesinstitut für Risikobewertung, Neuruppin.....	11 050	-	3 627	-	3 000	4 423
8.3	Herrichtung Schmidt-Knobelsdorf-Str. 31 Seecktstraße 6-10.....	10 090	-	4 000	-	5 000	1 090
8.4	Schmidt-Knobelsdorf-Str., Laborneubau BVL.....	14 200	-	6 000	-	5 000	3 200
8.5	JKI, Dossenheim, Umbau Hauptgebäude, Neubau Labor- gebäude.....	18 000	-	2 000	-	7 000	9 000
9.	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF						
9.1	Kapelleufer, Berlin.....	52 500	-	22 500	-	25 000	5 000
9.2	Kreuzbauten, Bonn.....	19 425	-	-	-	19 425	-
10.	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA						
10.1	Kurstraße 33-35, Kleine Kurstraße 1-2, Berlin Mitte.....	33 000	-	15 000	-	13 000	5 000
10.2	Gebäudespange Hof 9.....	10 000	-	5 000	-	3 000	2 000
10.3	Internationale Kindertagesstätte, Bonn.....	5 806	-	3 500	-	1 991	315
10.4	VN-Campus Bonn - Umbau für UNFCCC.....	55 310	20 250	10 000	-	18 660	6 400
	2. Nachtrag.....	14 871	-	-	-	10 882	3 989
10.5	VN-Campus Bonn - Erweiterungsbau für UNFCCC.....	52 500	-	8 000	-	9 670	34 830
10.6	Goethe-Institut München.....	-	-	-	-	-	-
11.	Baumaßnahme im Geschäftsbereich der Bundesregie- rung						
	Internationaler Flughafen BER.....	340 000	10 000	65 000	-	59 000	206 000
12.	Übrige Baumaßnahmen.....	910 962	21 636	86 459	-	27 742	775 125
12.1	Verwaltungskostenerstattung an die Länder.....	87 001	-	-	-	27 001	60 000
13.	Maßnahmen Ausgabevolumen zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €, vormalis Verwaltungsvereinfachung.....						
13.2	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI						
13.2.1	Bpol. Stralsund, Hiddenseer Straße.....	2 358	1 812	546	-	-	-
13.2.2	Bpol. Duderstadt Kfz- Halle 1/Geb. 27.....	1 100	-	-	-	1 100	-
13.2.5	THW Bundesschule Neuhausen.....	3 500	-	1 500	-	1 500	500
13.2.6	THW Frankfurt/Main.....	3 350	-	3 350	-	-	-
13.2.7	THW OV Bad Mergentheim.....	2 245	-	-	-	1 825	420
13.2.10	THW Neustrelitz, Neubau.....	1 702	-	10	-	1 692	-
13.2.12	Bpol Ahrensfelde, Herrichtung Gebäude 19.....	3 900	-	1 900	-	2 000	-

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 861 02

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2010 1 000 €	Bewilligt 2011 1 000 €	Nach 2011 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2012 1 000 €	Vorbe- halten für 2013 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
13.2.13 Bpol Bad Düben, Umsetzung Energiekonzept.....	1 250	-	450	-	800	-
13.2.14 Bpol Bad Düben, Umbau Gebäude 17.....	6 500	-	4 000	-	2 500	-
13.2.15 Bpol Schwandorf, Erneuerung Fernwärmeleitung.....	1 068	-	480	-	588	-
13.2.17 Bpol Aachen, Herrichtungsmaßnahme.....	2 106	-	1 456	-	650	-
13.2.18 Bpol Sankt Augustin, Erweiterungsbau, Luftfahrerschule....	4 957	-	3 500	-	1 457	-
13.2.21 Bpol Duderstadt, Sanierung Sporthalle und Neubau ETR- Halle.....	2 600	500	2 100	-	-	-
13.2.22 Bpol Hannover, Umbau Gebäude 12.....	1 186	-	593	-	593	-
13.3 Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF						
13.3.2 ZA Waltershof, HH-Hafen, Umbau Hauptgebäude.....	1 080	1 080	-	-	-	-
13.3.5 HZA Oldenburg/Emden, Herrichtung des Gebäudes.....	2 860	-	1 430	-	1 430	-
13.4 Baumaßnahme im Geschäftsbereich des AA						
Haus Castanjen, Bonn.....	2 205	1 300	-	-	905	-
Zusammen.....	3 287 777	591 893	550 240	-	651 331	1 494 313

Zu 1.1, 1.3, 1.4:

Die Mittel werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs mit den im Übrigen im Wirtschaftsplan zu Kap. 0404 Tit. 541 01 veranschlagten Ausgaben in entsprechender Anwendung des § 10 a Abs. 2 BHO von dem dort bezeichneten Gremium (Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages) gebilligt.

Die Gesamtausgaben des Bundes der Baumaßnahme zu 1.1 (ohne Grunderwerb) betragen - inkl. des gesperrten Betrages i. H. v. 7 000 T€ - insgesamt 811 250 T€. Hierin sind enthalten 6 500 T€, die bereits im Jahr 2004 im Epl. 12 verausgabt wurden.

Zu 1.3, 1.5, 2., 5.2, 5.3, 5.4.1, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15, 5.16, 5.17, 6.8, 6.9, 6.12, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 10.1, 10.2, 10.3, 10.5, 10.6/große Baumaßnahmen (außerhalb vormaliger Verwaltungsvereinfachung)

Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO liegen noch nicht vor.

Zu 10.4:

Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO liegen für einen Teilbetrag i. H. v. 4 263 T€ noch nicht vor.

Zu 11.:

Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO liegen für die Kraftstoffversorgung Bund (Kosten i. H. v. 14 757 T€) noch nicht vor.

Mehr insbesondere wegen neuer Baumaßnahmen.

Abschluss des Kapitels 6004

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	2 354 771	1 284 575
Übrige Einnahmen.....	34 936	26 913
Gesamteinnahmen.....	2 389 707	1 311 488

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	100
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	-
Ausgaben für Investitionen.....	651 331	558 047
Gesamtausgaben.....	651 331	558 147

Anlage zu Kapitel 6004 - Wirtschaftspläne

Zu Tit. 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Wirtschaftsplan		Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
1		2	3	4
1.	Erfolgsplan			
	Die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge betragen:			
1.1	Erträge	3 974 479	2 672 163	1 833 796
1.1.1	Umsatzerlöse Leistung.....	3 351 353	2 032 526	1 037 868
1.1.1.1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Umlaufvermögen (UV).....	255 081	282 997	292 766
1.1.1.2	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung UV.....	74 054	79 435	80 389
1.1.1.3	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Anlagevermögen (AV).....	2 781 642	1 484 387	485 919
1.1.1.3.1	davon Nettokaltmieten AV - anstaltseigene Objekte.....	2 294 527	1 198 491	352 304
1.1.1.3.2	davon Einnahme für Drittvermietung.....	129 941	96 475	80 532
1.1.1.3.3	davon Einnahmeanteil für Bauunterhalt AV.....	357 173	189 421	53 083
1.1.1.4	Einnahmen aus Nebenkostenabrechnung AV.....	240 576	185 707	178 795
1.1.2	Umsatzerlöse Ware.....	553 953	574 157	567 854
1.1.2.1	Verkäufe UV.....	377 550	385 120	391 628
1.1.2.2	Verkäufe Bundeswehrliegenschaften.....	40 000	63 500	45 764
1.1.2.3	Aufwandsersatzung Verwaltung Finanzvermögen.....	22 400	22 622	25 771
1.1.2.4	Verkäufe Forst.....	52 220	38 092	37 871
1.1.2.5	Sonstige Verkäufe und Dienstleistungsentgelte.....	61 783	64 823	66 819
1.1.3	Bestandsveränderungen Vorräte Bundesforst.....	-	-	1 714
1.1.4	Sonstige betriebliche Erträge.....	69 174	65 480	226 359
1.1.4.1	Erträge aus Erlösauskehr.....	3 164	7 548	5 044
1.1.4.2	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.....	5 427	1 364	151 935
1.1.4.3	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Forstdienstleistungen.....	18 830	19 420	18 052
1.1.4.4	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Verwaltungsaufgaben.....	25 760	14 570	14 042
1.1.4.6	übrige betriebliche Erträge.....	15 993	22 578	37 286
1.1.4.7	Haushaltsmittel Instandhaltungsstau.....	-	-	-
1.2	Aufwendungen	-2 806 103	-2 270 128	-2 010 631
1.2.1	Aufwendungen für veräußerte/veräußerbare Grundstücke.....	-455 550	-470 340	-465 686
1.2.1.1	Buchwertabgang der veräußerten Grundstücke (UV+BW).....	-413 000	-453 500	-419 833
1.2.1.2	Nebenkosten für veräußerte/veräußerbare Grundstücke.....	-42 550	-16 840	-45 853
1.2.2	Materialaufwand.....	-958 595	-773 753	-612 032
1.2.2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	-8 782	-11 580	-7 635
1.2.2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	-949 813	-762 173	-604 397
1.2.2.2.1	Aufwendungen für Bewirtschaftung.....	-365 568	-346 478	-293 485
	davon Bewirtschaftung AV.....	-252 456	-219 127	-117 044
	davon Bewirtschaftung UV.....	-113 113	-127 351	-116 441
1.2.2.2.2	Aufwendungen für Anmietung.....	-129 945	-96 485	-80 541
1.2.2.2.3	Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung.....	-454 300	-319 210	-230 371
	davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung AV.....	-368 836	-241 174	-78 255
	davon Aufwendungen für Instandhaltung/Bauunterhalt/Altlastenbeseitigung UV.....	-85 464	-78 036	-152 116
1.2.3	Personalaufwand.....	-315 500	-319 642	-283 006
1.2.3.1	Löhne, Vergütung und Besoldung.....	-240 306	-239 847	-218 102
1.2.3.2	Soziale Abgaben.....	-46 005	-43 305	-33 435
1.2.3.3	Altersvorsorge, Unterstützung inkl. Versorgungsrücklage gem. § 19 BImAG.....	-38 689	-36 490	-36 453
1.2.3.4	Personalnebenkosten/Rückstellungen.....	9 500	-	4 984
1.2.4	Abschreibungen.....	-966 084	-596 866	-447 246
1.2.4.1	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen.....	-14 224	-11 081	-13 088
1.2.4.2	Abschreibungen auf Gebäude UV und AV.....	-876 643	-535 785	-328 799
1.2.4.3	Abschreibungen auf das Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung nach § 17 Abs. 4 DMBiLG.....	-75 217	-50 000	-105 359
1.2.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	-81 238	-92 575	-123 657
1.2.5.1	Aufwendungen Raumkosten, Mieten, Leasing, Pachten.....	-5 278	-7 048	-6 245
1.2.5.2	Aufwendungen Beratung, Rechtsschutz.....	-21 746	-17 424	-17 147

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan		Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
1		2	3	4
1.2.5.3	Aufwendungen Verwaltung und Kommunikation.....	-10 509	-10 298	-10 090
1.2.5.4	Übrige betriebliche Aufwendungen.....	-43 705	-57 805	-90 175
1.2.6	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	1 297	1 584	4 316
1.2.7	Zinsaufwand.....	-30 433	-18 536	-83 320
1.2.7.1	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-16	-523	-78 082
1.2.7.2	Zinsaufwand für vom Bund gewährte Baudarlehen.....	-30 417	-18 013	-5 239
1.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	1 168 376	402 035	-176 835
1.4	Sonstige Steuern.....	-15 235	-15 351	-18 679
1.5	Gemeinkostenumlage.....	-	-	-
1.6	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 153 141	386 684	-195 514
2.	Finanzplan			
2.1	Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag.....	1 153 141	386 684	-195 514
2.2	nicht ausgabewirksame bilanzmäßige Abschreibung.....	887 036	536 866	158 561
2.3	Veränderungen SVK nach § 17 DMBilG.....	75 217	50 000	105 359
2.4	Veränderungen Rückstellung.....	-83 417	-143 279	4 882
2.5	Veränderung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke.....	428 000	494 045	426 775
2.6	Wertveränderungen des AV und UV.....	692	6 455	158 715
2.7	Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen.....	10	2 097	3 458
2.8	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten/BK-Vorauszahlungen.....	-	9 861	21 210
2.9	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen.....	-	-	-9 173
2.10	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten.....	-18 300	-	-12 311
2.11	Summe zu 2. (Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit).....	2 442 379	1 342 729	661 963
3.	Plan der Investitionen			
3.1	Investitionen in das AV.....	-697 234	-645 071	-271 949
3.1.1	Immaterielles Vermögen.....	-2 676	-1 535	-1 267
3.1.2	Grundstücke.....	-160	-7 658	-1 210
3.1.3	Technische Anlagen und Maschinen.....	-4 202	-5 264	-1 353
3.1.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	-18 734	-19 076	-12 028
3.1.5	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	-662 196	-593 071	-239 471
3.1.6	Investitionen Gebäude Cash Cows.....	-9 266	-18 467	-16 620
3.2	Investitionen in das UV.....	-35 497	-39 210	-30 470
3.2.1	Investitionen Gebäude UV.....	-35 497	-39 210	-30 470
3.3	Summe zu 3. (Cash Flow aus der Investitionstätigkeit).....	-732 731	-684 281	-302 419
4.	Abführungen/Finanzierungstätigkeit			
4.1	Abführung an den Bund.....	-2 387 571	-1 342 075	-507 166
4.1.1	davon Abführung UV.....	-231 746	-235 367	-224 436
4.1.2	davon Abführung AV.....	-2 123 025	-1 049 208	-255 061
4.1.3	davon Abführung Bundeswehr.....	-32 800	-57 500	-27 669
4.2	Korrektur Erlösauskehr Bundeswehr und Mauergrundstücke.....	33 000	59 500	36 600
4.3	Abführungsbetrag Mauergrundstücke.....	-200	-2 000	-8 931
4.4	Veränderung Liquidität.....	3 400	-	-
4.5	Einzahlungen Konjunkturprogramm.....	-	64 400	28 191
4.6	Einzahlungen aus durch den Bund gewährten Baudarlehen, Energetische Maßnahmen etc.....	655 796	570 627	202 528
4.7	Tilgung Bundesdarlehen.....	-14 074	-8 900	-1 316
4.8	Summe zu 4. (Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit).....	-1 709 649	-658 448	-250 095

Zu 1.2.6: Diese Wirtschaftsplanposition ist als positiver Ertrag geplant.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Die im Kapitel 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

**Titelgruppe 01
Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind**

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Artikeln I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

**Titelgruppe 02
Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

**Titelgruppe 03
Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des frü-**

heren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet.

**Titelgruppe 04
Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet**

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Absatz 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

Einnahmen

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(800)	(900)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	400	500	504
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	200	270	362
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	30	20	41
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	10	26

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	160	100	228
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(3 200)	(4 100)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	1 700	1 900	2 329
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	1 150	1 600	1 869
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	100	170	200
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	50	80	232
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	200	350	473

Erläuterungen:

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(805 280)	(764 203)	
119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 280	1 079	1 011

Erläuterungen:

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 000	4 202	4 308
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	800 000	758 922	766 989
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(1 730)	(2 000)	
---------	---	---------	---------	--

432 11 -018	Versorgungsbezüge	1 100	1 300	1 598
----------------	-------------------	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2010	Anzahl am 1.1.2011	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	-	-	0,0
Witwen und Witwer und Waisen....	137	118	-13,9
Zusammen.....	137	118	-13,9

434 11 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	30	-	27
----------------	--------------------------------------	----	---	----

443 11 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	-	-	-1
----------------	--	---	---	----

446 11 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	600	700	751
----------------	---	-----	-----	-----

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(210 880)	(231 230)	
---------	--	-----------	-----------	--

434 21 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	3 450	-	3 479
----------------	--------------------------------------	-------	---	-------

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

437 21	Versorgungsbezüge -018	41 000	50 000	59 306
--------	---------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2010	Anzahl am 1.1.2011	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	168	119	-29,2
Witwen und Witwer und Waisen....	6 234	5 098	-18,2
Zusammen.....	6 402	5 217	-18,5

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungs- gesetzes -018	500	520	606
--------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den o. g. Personenkreis zu leisten.

443 21	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	30	30	13
--------	--	----	----	----

446 21	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften -018	7 700	8 800	9 749
--------	---	-------	-------	-------

632 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder -018	70 000	80 300	75 616
--------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen:

- Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
- Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
- Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

633 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindever- bände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeinde- verbände -018	8 300	7 700	7 895
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

636 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozial- versicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit -018	930	1 000	1 002
--------	---	-----	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

636 22	Nachversicherungen -018	16 000	18 700	19 784
--------	----------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfal-

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 636 22 (Titelgruppe 02)

lenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI).

636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)	60 000	60 000	68 179
----------------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen:

Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) und dem Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).

637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	500	580	561
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	2 470	3 600	2 905
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(336 990)	(379 150)	
---------	---	-----------	-----------	--

434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	4 100	-	4 463
----------------	--------------------------------------	-------	---	-------

437 31 -018	Versorgungsbezüge	130 000	157 000	186 497
----------------	-------------------	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2010	Anzahl am 1.1.2011	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	1 277	925	-27,6
Witwen und Witwer und Waisen....	16 223	13 725	-15,4
Zusammen.....	17 500	14 650	-16,3

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

443 31 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	70	70	-64
----------------	--	----	----	-----

446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	45 200	50 400	57 796
----------------	---	--------	--------	--------

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 03				
632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder Erläuterungen: 1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131. 2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.	10 000	12 150	8 940
633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	2 300	2 200	2 551
636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	500	600	501
636 32 -018	Nachversicherungen Erläuterungen: Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a SGB VI). Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen. Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt: 1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1113 Tit. 636 03, 2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0813 Tit. 636 33.	140 000	150 000	169 078
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	120	130	164
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.	4 700	6 600	5 587

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
Titelgruppe 04				
Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 719 800)	(1 621 578)	
439 41 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.	9 000	9 042	9 430
439 42 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	4 000	4 202	4 325
439 43 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	200	209	205
439 44 -229	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.	1 400	1 528	1 415
636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund Erläuterungen: Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).	3 200	2 800	3 133
636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.	577 000	547 038	544 918
636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	800 000	758 922	766 680
636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.	53 000	46 352	45 808

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Ist 2010 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen	272 000	251 485	246 856
----------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.

Abschluss des Kapitels 6067

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	809 280	769 203
Gesamteinnahmen.....	809 280	769 203

Ausgaben

Personalausgaben.....	248 380	283 801
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 021 020	1 950 157
Gesamtausgaben.....	2 269 400	2 233 958

Abschluss des Einzelplans 60	Soll 2012 1 000 €	Soll 2011 1 000 €	Veränderung gegenüber 2011 1 000 €
Einnahmen			
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	249 552 000	229 540 000	+20 012 000
Verwaltungseinnahmen.....	11 419 371	8 446 375	+2 972 996
Übrige Einnahmen.....	2 087 423	1 969 679	+117 744
Gesamteinnahmen.....	263 058 794	239 956 054	+23 102 740
Ausgaben			
Personalausgaben.....	2 230 830	316 201	+1 914 629
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	389 580	357 280	+32 300
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	70 000	-	+70 000
<i>davon aus:</i>			
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>70 000</i>	<i>-</i>	<i>+70 000</i>
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	9 533 351	9 449 796	+83 555
Ausgaben für Investitionen.....	798 577	623 993	+174 584
Besondere Finanzierungsausgaben.....	250 000	250 000	-
Gesamtausgaben.....	13 272 338	10 997 270	+2 275 068

60 Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2012	a) Bis einschl. 31.12.2010 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2012 b) VE 2011 c) VE 2012	davon fällig					
			2012	2013	2014	2015	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kapitel 6002

531 02 - Maßnahmen zur Klima- neutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	650	a) 650 b) - c) -	650	-	-	-	-	-
540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzum- laufs und die Bekämpfung der Falschmünzerei	385 000	a) 199 560 b) 91 000 c) 71 000	94 890	94 890	4 890	4 890	-	-
559 01 - Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	70 000	a) - b) - c) 65 000	-	25 000	25 000	15 000	-	-
697 01 - Ausgaben im Zusam- menhang mit dem Zwischener- werb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederauf- bau	-	a) - b) - c) 1 000 000	-	-	-	-	-	1 000 000
812 01 - Erwerb von Geräten für Luftfrachtkontrollen	16 400	a) - b) - c) 24 700	-	6 200	8 000	10 500	-	-
Summe des Kapitels 6002	9 958 087	a) 200 210 b) 91 000 c) 1 160 700	95 540	94 890	4 890	4 890	-	-

Kapitel 6004

861 02 - Darlehen für Baumaß- nahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließ- lich Grunderwerb für Zwecke des Bundes	651 331	a) 1 009 539 b) 439 865 c) 576 836	443 040	368 315	135 550	48 900	13 734	-
Summe des Kapitels 6004	651 331	a) 1 009 539 b) 439 865 c) 576 836	443 040	368 315	135 550	48 900	13 734	-
Summe des Einzelplans 60	13 272 338	a) 1 209 749 b) 530 865 c) 1 737 536	538 580	463 205	140 440	53 790	13 734	-

Personalhaushalt

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	<u>Übersichten</u>	
	Sonstige Stellenübersichten:	
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	88

**6004 Anlage zu Kapitel
Sonstige**

**Sonstige Stellenübersichten
zu Kap. 6004**

Titel	aus Nr. ... Erläuterung	Bezeichnung
1	2	3

121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Zu Titel 121 01

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben des Bundes

Stellenübersicht							
Besoldungs-/ Vergütungs-/ Gehaltsgruppen	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar					Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
	Tit. 422 .1, 425 .1 und 426 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan			Tit. 425 .1 und 426 .1 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung/ Aufträge Dritter)	
	Soll 2012	Soll 2011	besetzt am 1. Juni 2011	Soll 2012	Soll 2011	Soll 2012	Soll 2011
1	2	3	4	5	6	7	8

Beamtinnen und Beamte

B 6.....	1,0	1,0	1,0				
B 4.....	2,0	2,0	1,0				
B 3.....	12,0	12,0	5,0				
B 2.....	21,0	21,0	8,0				
A 16.....	30,0	30,0	45,0				
A 15.....	132,0	138,0	116,0				
A 14.....	104,0	124,0	87,0				
A 13 h.....	27,0	37,0	8,0				
A 13 g+Z.....	4,0	4,0	-				
A 13 g.....	152,0	152,0	133,0				
A 12.....	284,0	287,0	241,0				
A 11.....	521,0	514,0	456,0				
A 10.....	333,0	403,0	316,0				
A 9 g.....	5,0	25,0	6,0				
A 9 m+Z.....	14,0	14,0	14,0				
A 9 m.....	45,0	45,0	38,0				
A 8.....	30,0	40,0	19,0				
A 7.....	8,0	18,0	15,0				
A 6 m.....	-	3,0	-				
A 6 e.....	3,0	4,0	3,0				
Zusammen.....	1 728,0	1 874,0	1 512,0				

Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

AT (V).....	3,0	3,0	3,0	-	-	-	-
AT B.....	10,0	10,0	12,0	-	-	-	-
Zusammen.....	13,0	13,0	15,0	-	-	-	-

Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

E 15.....	16,0	9,0	10,0	-	-	-	-
E 14.....	52,0	32,0	30,0	-	-	-	-
E 13.....	59,0	49,0	51,0	-	-	-	-
E 12.....	110,0	100,0	99,0	-	-	-	-
E 11.....	275,0	201,0	266,0	-	-	-	-
E 10.....	162,0	166,0	122,0	-	-	-	-
E 9.....	416,0	398,0	1 009,0	-	-	-	-
E 8.....	290,0	280,0	141,0	-	-	-	-
E 7.....	52,0	51,0	63,0	-	-	-	-
E 6.....	503,0	500,0	1 012,0	-	-	-	-
E 5.....	2 075,0	2 076,0	1 617,0	-	-	-	-
E 4.....	43,0	43,0	56,0	-	-	-	-
E 3.....	187,0	206,0	169,0	-	-	-	-
E 2.....	66,0	86,0	131,0	-	-	-	-
Zusammen.....	4 306,0	4 197,0	4 776,0	-	-	-	-
Insgesamt.....	6 047,0	6 084,0	6 303,0	-	-	-	-